

Geschäftsordnung des Bundeskongresses der JUNOS – Junge Liberale NEOS

§ 1. Allgemeines

- 1) Der Bundeskongress der JUNOS – Junge Liberale NEOS besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern der JUNOS.
- 2) Der Bundeskongress wird eröffnet und geschlossen durch den jeweils amtierenden Vorsitzenden oder seinen ständigen Vertreter. Dieser hat die Beschlussfähigkeit zu überprüfen.
- 3) Der Bundeskongress ist öffentlich.
- 4) Während des Bundeskongresses müssen sich zumindest ein Drittel der in der Teilnehmerliste verzeichneten stimmberechtigten Mitglieder im Raum befinden, anderenfalls der Bundeskongress nicht beschlussfähig ist.
- 5) Redebeiträge beim Bundeskongress müssen grundsätzlich vom Podium aus gehalten werden.
- 6) Davon ausgenommen sind nur Zwischenfragen.

§ 2. Präsidium

- 1) Der Bundesvorstand macht dem Bundeskongress einen Vorschlag für das Sitzungspräsidium. Das Präsidium besteht mindestens aus dem Präsidenten sowie zwei Vizepräsidenten, wovon einer der Protokollführer ist.
- 2) Über den Vorschlag des Bundesvorstands wird in offener Abstimmung entschieden.
- 3) Das Präsidium leitet den Bundeskongress nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung. Es übt das Hausrecht während des Kongresses aus. Es hat darauf zu achten, dass alle Seiten zu Wort kommen.
- 4) Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium mit Mehrheit.
- 5) Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesvorstands können dem Sitzungspräsidium nicht angehören.
- (6) Das Präsidium kann auf Antrag von 5 stimmberechtigten Mitgliedern mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit abgewählt werden. Die Abstimmung erfolgt geheim. Sollte das Sitzungspräsidium abgewählt werden hat der Bundesvorstand ein neues Präsidium vorzuschlagen.

§ 3. Tagesordnung

- 1) Mit der Einladung zum Bundeskongress wird eine vorläufige Tagesordnung verschickt.
- 2) Das Präsidium fragt zu Beginn des Bundeskongresses, ob gegen die Tagesordnung Einwendungen bestehen oder ob Ergänzungen gewünscht werden. Nicht neu in die Tagesordnung aufgenommen werden können Wahlen und Abstimmungen über Statutenänderungen oder sonstige Rechtsnormen des Vereins.
- 3) Dem Präsidium bleibt es vorbehalten, bestimmte Tagesordnungspunkte aus organisatorischen Gründen vorzuziehen oder zurückzustellen.

§ 4. Zählkommission

- 1) Die Zählkommission besteht aus zwei Mitgliedern. Sie soll aus Teilnehmern bestehen, welche nicht für ein Amt kandidieren.
- 2) Das Präsidium macht dem Bundeskongress einen Vorschlag für die Mitglieder der Zählkommission.
- 3) Über den Vorschlag des Präsidiums wird in offener Abstimmung entschieden.
- 4) Die Zählkommission ist an die Weisungen des Präsidiums gebunden.

§ 5. Rechenschaftsberichte

- 1) Jedes Bundesvorstandsmitglied hat am Ende seiner Funktionsperiode dem Bundeskongress einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- 2) Über die Rechenschaftsberichte findet vor der Abstimmung über die Entlastung eine Aussprache statt, welche nicht durch Beschluss beendet werden kann.
- 3) Die Entlastung bedeutet den Verzicht aller zivilrechtlichen Ansprüche gegen das Bundesvorstandsmitglied mit Ausnahme grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung des Vereins.
- 4) Das Schiedsgericht, die Rechnungsprüfer und die Ombudsperson haben am Ende ihrer Funktionsperiode einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 6. Wahlen

- 1) Wahlen finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt. Gewählt werden
 - a) die Mitglieder des Bundesvorstandes,
 - b) die ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts,
 - c) die Rechnungsprüfer, die Ombudsperson.
 - d) Die Mitglieder der Organe werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- 2) Fünf anwesende, stimmberechtigte Mitglieder dürfen beantragen, dass alle Mitglieder eines Organs in einem Wahlgang gewählt werden.
- 3) Wahlen sind in der Einladung zum Bundeskongress anzukündigen.
- 4) Wahlen beginnen immer mit der Wahl des höchsten Repräsentanten des Organs.

5) Hinsichtlich der Anzahl der zu wählenden stellvertretenden Bundesvorsitzenden hat der zu diesem Zeitpunkt schon gewählte Bundesvorsitzende das Vorschlagsrecht.

§ 7. Vorschlagsliste

(1) Der Präsident eröffnet für den Ersten Wahlgang die Vorschlagsliste. Nach Schließen der Vorschlagsliste fragt er die Vorgeschlagenen, ob sie für das ausgeschriebene Amt kandidieren möchten.

(2) Jeder Teilnehmer kann Vorstellung verlangen. Die Vorstellung soll nicht länger als 5 Minuten betragen.

§ 8. Wahlgänge

(1) Im Ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und Nein-Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt.

(2) Erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl ein zweiter Wahlgang statt.

(3) Erreichen die beiden Erstplatzierten gemeinsam nicht die absolute Mehrheit, wird die Vorschlagsliste neu eröffnet.

(4) Gibt es nur einen Kandidaten, und erreicht dieser nicht die absolute Mehrheit, so wird die Vorschlagsliste neu eröffnet.

(5) Findet im Zweiten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet ein Dritter Wahlgang statt.

(6) Im dritten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und Nein-Stimmen werden bei der Feststellung nicht mitgezählt.

(7) Bei Stimmgleichheit zweier Kandidaten entscheidet das Los aus der Hand des Präsidenten.

(8) Gibt es im dritten Wahlgang nur einen Kandidaten, so muss dieser die einfache Mehrheit der Stimmen erreichen. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung nicht mitgezählt.

§ 9. Nichtwahl von Ämtern

(1) Kann ein Amt nicht besetzt werden, so wird es auf dem folgenden Bundeskongress erneut zur Wahl ausgeschrieben.

(2) Für die Wahl des Bundesvorsitzenden, seines Stellvertreters und des Generalsekretärs, wird die Vorschlagsliste jeweils maximal zweimal eröffnet. Findet sich bei der zweiten Eröffnung der Vorschlagsliste kein Kandidat oder wird der einzige Kandidat im dritten Wahlgang nicht gewählt, so ist der Bundeskongress aufgelöst. Der amtierende Bundesvorsitzende bleibt vorerst im Amt und beruft binnen einer Woche einen erneuten Bundeskongress zu einem Termin ein, der nicht später als 6 Wochen nach dem gerade abgehaltenen Bundeskongress sein darf.

§ 10. Nachwahl

Muss zu einem Organ nachgewählt werden, so findet diese Nachwahl auf dem nächsten ordentlichen Bundeskongress, der auf das die Nachwahl auslösende Ereignis folgt, die statt.

§ 11. Abberufung

(1) Die Abberufung von Mitgliedern des Bundesvorstands oder des Schiedsgerichts, sowie die Abberufung der Rechnungsprüfer oder der Ombudsperson kann am Anfang eines Bundeskongresses von fünf der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.

(2) In besonderen Fällen kann die Abberufung auch während des Bundeskongresses verlangt werden.

(3) Die Abstimmung über eine solche Abberufung ist unmittelbar nach der Beantragung durchzuführen und hat geheim stattzufinden.

(4) Vor der Abstimmung über die Abberufung findet eine Aussprache über den Funktionsträger, dessen Arbeit sowie die erhobenen Vorwürfe statt. Der Betroffene hat jederzeit das Recht auf Erteilung des Wortes.

(5) Werden Mitglieder eines Organes durch den Bundeskongress abberufen, ist eine sofortige Neuwahl abzuhalten.

§ 12. Abstimmungen

(1) Das Präsidium eröffnet die Abstimmung und fragt der Reihe nach Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen.

(2) Soweit das Präsidium den Ausgang der Abstimmung übersehen kann, kann auf eine Auszählung verzichtet werden. Bezweifelt ein Teilnehmer das Abstimmungsergebnis, wird das Ergebnis ausgezählt.

(3) Bezweifelt erneut ein Teilnehmer das Abstimmungsergebnis, wird eine schriftliche, geheime Abstimmung durchgeführt.

(4) Eine Abstimmung ist jedenfalls dann geheim durchzuführen, wenn dies von fünf stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird. Abstimmungen die Personen betreffen, erfolgen jedenfalls geheim, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.

(5) Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

(6) Stimmenthaltungen sind zulässig. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet. Ist bei einer Abstimmung die Zahl der ungültigen Stimmen größer als die Zahl der gültigen Stimmen liegt kein Abstimmungsergebnis vor.

§ 13. Beschlussfassung über bundesweite Kandidatenlisten

(1) Abstimmungen über bundesweite Kandidatenlisten haben geheim stattzufinden.

(2) Über jeden Listenplatz ist dabei gesondert abzustimmen.

(3) Bei der Abstimmung über einen Listenplatz reicht die relative Mehrheit. Stimmenthaltungen und Nein-Stimmen werden bei der Feststellung nicht mitgezählt.

§ 14. Beschlussfassung über Abmachungen mit anderen wahlwerbenden Gruppierungen oder deren Fraktionen auf Bundesebene

(1) Eine etwaige Abmachung mit einer anderen wahlwerbenden Gruppierung oder deren Fraktion auf Bundesebene, ist dem Bundeskongress vom Bundesvorstand auf jeden Fall zur Beschlussfassung darüber vorzulegen.

(2) Der Bundesvorstand hat die Mitglieder so früh wie möglich über die möglichen Inhalte einer Abmachung mit anderen wahlwerbenden Gruppierungen oder deren Fraktionen auf Bundesebenen zu informieren.

(3) Abmachungen mit anderen wahlwerbenden Gruppierungen oder deren Fraktionen auf Bundesebene sind auf dem Bundeskongress vorrangig zu behandeln.

§ 15. Beschlussfassung über Richtlinien und Arbeitsaufträge an den Bundesvorstand

(1) Fünf anwesende, stimmberechtigte Mitglieder dürfen Richtlinien bzw. Arbeitsaufträge an den Bundesvorstand beantragen.

(2) Diese Beantragung hat am Anfang des Bundeskongress stattzufinden, und ist gegebenenfalls in die Tagesordnung aufzunehmen.

(3) In besonderen Fällen kann eine Beschlussfassung über Richtlinien und Arbeitsaufträge an den Bundesvorstand auch während des Bundeskongresses beantragt werden.

(4) Darüber hinaus, darf der Bundesvorstand auch Richtlinien und Arbeitsaufträge an sich selbst beantragen.

§ 16. Statutenänderungsanträge

(1) Anträge zur Änderung des Statuts oder der weiteren Rechtsnormen des Vereins sind bis zwei Wochen vor dem Bundeskongress beim Bundesvorstand einzureichen.

(2) Statutenänderungsanträge sind vom Bundesvorstand eine Woche vor dem Kongress den Mitgliedern zuzusenden.

(3) Anträge zur Änderung des Statuts sind auf dem Bundeskongress vorrangig zu behandeln.

§ 17. Allgemeine Anträge

(1) Anträge, die nicht das Statut oder die sonstigen Rechtsnormen des Vereins betreffen, sind bis zwei Wochen vor dem Bundeskongress beim Bundesvorstand einzureichen.

(2) Die Anträge sind vom Bundesvorstand eine Woche vor dem Kongress den Mitgliedern zuzusenden.

(3) Über die Reihenfolge der Beratung der Anträge entscheidet der Bundeskongress zu Beginn der Beratungen mit Hilfe des Alex-Müller- Verfahrens. Dabei hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied die Möglichkeit insgesamt fünf Anträge auszuwählen, über die er beraten will. Diese fünf Anträge markiert er auf einem dafür ausgeteilten Stimmzettel. Der Antrag der von den meisten Mitgliedern markiert wurde, wird als erstes beraten. Der Antrag der am zweitmeisten markiert wurde, als zweites, usw. Bei Gleichstand findet das Lukas-Lerchner Verfahren Anwendung. Hierbei darf jedes stimmberechtigte Mitglied in offener Abstimmung einen der Anträge die im Axel- Müller Verfahren im Gleichstand sind auswählen. Bei erneutem Gleichstand, wird das Verfahren mit den Anträgen, die im Lukas-Lerchner Verfahren im Gleichstand sind wiederholt, bis ein Antrag gewinnt. Sollte im Lukas-Lerchner Verfahren in einer Runde kein Antrag abgewählt werden, entscheidet das Präsidium über welchen Antrag zuerst beraten wird.

(4) Der vom Bundesvorstand vorgelegte Leitantrag wird bevorzugt behandelt und nimmt dementsprechend nicht am Alex Müller-Verfahren teil.

(5) Anträge, die an 2 aufeinanderfolgenden Bundeskongressen nicht behandelt wurden, werden automatisch aus dem Antragsbuch gestrichen.

§ 18. Antragsdebatte

(1) Das Präsidium eröffnet mit der ersten Lesung die Antragsdebatte.

(2) Dem Antragsteller ist zu Beginn die Möglichkeit der mündlichen Begründung zu geben. Danach findet eine Generaldebatte statt.

(3) In der zweiten Lesung kann jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied schriftliche Änderungsanträge stellen. Diesem ist die Möglichkeit zur mündlichen Begründung zu geben. Übernimmt der Antragsteller einen Änderungsantrag, so wird dieser Bestandteil der Ausgangsfassung.

(4) Die dritte Lesung dient der Abstimmung über die Änderungsanträge und den Gesamtantrag. Der weitestgehende Änderungsantrag ist jeweils zuerst zur Abstimmung zu stellen. Wird der Antrag abschnittsweise beraten, so hat am Ende eine Schlussabstimmung stattzufinden.

§ 19. Dringlichkeitsanträge

(1) Anträge, die von fünf anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern als dringlich bezeichnet werden, sind an die Antragsfrist nicht gebunden. Über die Dringlichkeit entscheidet der Bundeskongress am Anfang des Bundeskongresses mit einfacher Mehrheit.

(2) Nach Bejahung der Dringlichkeit sind sie jedem Teilnehmer zugänglich zu machen.

(3) Dringlichkeitsanträge dürfen weder das Statut noch sonstige Rechtsnormen des Vereins betreffen.

§ 20. Geschäftsordnungsanträge

(1) Geschäftsordnungsanträge sind vor dem nächstfolgenden Redebeitrag zu behandeln. Bei mehreren Meldungen zum Verfahren sind zunächst alle zu hören; der weitestgehende ist zuerst zur Abstimmung zu stellen.

(2) Zu jedem Geschäftsordnungsantrag ist nach dem Antragsteller einen Gegenrede zulässig. Erhebt sich keine Gegenrede, gilt der Antrag als angenommen.

(3) Zum Verfahren kann jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied folgendes beantragen:

- a) Überprüfung der Beschlussfähigkeit
- b) Verweisung eines Antrags
- c) Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- d) Schluss der Rednerliste mit anschließender Abstimmung
- e) Beschränkung auf Rede und Gegenrede
- f) Begrenzung der Redezeit
- g) Pause des Kongresses
- h) Zum Verfahren können fünf anwesende, stimmberechtigte Mitglieder folgendes beantragen:
 - Ausschluss der Öffentlichkeit
 - Aussprache zu allgemeinen Vorkommnissen, welche nicht durch Beschluss beendet werden kann,
 - Personalbefragung vor Wahlen, welche nicht durch Beschluss beendet werden kann,
 - Personaldebatte unter Ausschluss der Betroffenen vor Wahlen, welche nicht durch Beschluss beendet werden kann,
 - Abberufung des Präsidiums.

§ 21. Erklärungen

Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied kann persönliche Erklärungen zum Abstimmungsverhalten zu Protokoll geben. Das Mitglied kann verlangen, dass es die persönliche Erklärung mündlich vortragen darf.

§22. Zwischenfragen

Für Zwischenfragen an den Redner müssen sich die anwesenden Mitglieder durch Handzeichen beim Präsidenten melden. Zwischenfragen müssen kurz und präzise sein, und dürfen erst gestellt werden, wenn der Redner sie auf eine entsprechende Frage des Präsidenten zulässt.

§ 23. Protokoll

1) Das Protokoll soll den wesentlichen Verlauf des Bundeskongresses dokumentieren. Es muss mindestens enthalten

- a) die genehmigte Tagesordnung,
- b) die Teilnehmer des Bundeskongresses,
- c) die Ergebnisse von Wahlen,

- d) die Ergebnisse von Abstimmungen zumindest in Tendenz,
 - e) die vom Bundeskongress beschlossenen Anträge in der beschlossenen Fassung.
- 2) Das Protokoll ist vom Bundesvorstand in elektronischer Form aufzubewahren.
 - 3) Jedes Mitglied erhält auf Anforderung das Protokoll zugesandt.
 - 4) Wird bis zum nächsten Bundeskongress kein Einspruch gegen das Protokoll erhoben, gilt es als genehmigt.
 - 5) Wird gegen das Protokoll Einspruch erhoben, so ist dieser auf dem nächsten Bundeskongress zur Abstimmung zu stellen.

§ 24. Abschließende Bestimmungen

- (1) Alle personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Geschäftsordnung sind als geschlechtsneutral anzusehen und können geschlechtsspezifisch angewandt werden.
- (2) Sich allfällig widersprechende Bestimmungen dieser Geschäftsordnung berühren nicht die Gültigkeit aller anderen Teile.